

Ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 17. Dezember 2019

Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin (KWS SE) der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Der Rechtsformwechsel der KWS SAAT SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KWS SAAT SE & Co. KGaA) wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 2. Juli 2019 wirksam. Im Geschäftsjahr 2018/2019 bestand die Gesellschaft daher noch in der Rechtsform einer SE und firmierte unter KWS SAAT SE. Die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA gibt zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB folgende Erläuterung:

1. Zum Geschäftsjahresende am 30. Juni 2019 betrug das gezeichnete Kapital der seinerzeitigen KWS SAAT SE 99.000.000,00 € und war eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Mit Eintragung in das Handelsregister am 2. Juli 2019 wurde der Rechtsformwechsel in eine KGaA wirksam. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT SE erhielten die Aktionäre für jede Stückaktie der KWS SAAT SE eine Stückaktie der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft blieb dabei unverändert, sodass das gezeichnete Kapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA weiterhin 99.000.000,00 € beträgt. Es ist eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Rechte der Aktionäre regeln das AktG und die Satzung.
2. Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ergeben. So unterliegen Aktionäre zum Beispiel gemäß § 136 AktG oder § 44 WpHG unter bestimmten Voraussetzungen einem gesetzlichen Stimmverbot; für persönlich haftende Gesellschafter bei der KGaA sind zudem Stimmverbote aus § 285 AktG zu beachten. Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung von Aktien sind der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht bekannt. Soweit keine Beschränkungen des Stimmrechts vorliegen, sind sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Soweit Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. leitende Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen der Long-Term-Incentive-Programme Aktien erworben haben, unterliegen die so erworbenen Aktien bis zum Ende des fünften Jahres nach Ende des Erwerbsquartals einer Veräußerungssperre. Die Veräußerungssperre für Aktien, die Mitarbeiter im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erworben haben, gilt bis zum Ende des vierten Jahres ab Einbuchung in das Depot des Mitarbeiters.
3. Folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft gemäß §§ 33 und 34 WpHG oder anderweitig von den Aktionären mitgeteilt worden:

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachfolgend genannten Mitglieder und Gesellschaften der Familien Büchting und Arend Oetker überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 54,4%:

- Dr. Drs. h. c. Andreas J. Büchting, Deutschland
- Christiane Stratmann, Deutschland
- Dorothea Schuppert, Deutschland
- Michael C.-E. Büchting, Deutschland
- Annette Büchting, Deutschland

- Stephan O. Büchting, Deutschland
- Christa Nagel, Deutschland
- Matthias Sohnemann, Deutschland
- Malte Sohnemann, Deutschland
- Arne Sohnemann, Deutschland
- AKB Stiftung, Hannover
- Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover
- Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur, Einbeck
- RETOKE Holding Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Schwartau
- Dr. Marie Th. Schnell, Deutschland
- Johanna Sophie Oetker, Deutschland
- Leopold Heinrich Oetker, Deutschland
- Clara Christina Oetker, Deutschland
- Ludwig August Oetker, Deutschland

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnung der vorstehend genannten Mitglieder, Gesellschaften und Stiftungen der Familien Büchting und Arend Oetker überschreiten 10 % und betragen insgesamt 55,4 % für:

- Dr. Arend Oetker, Deutschland

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachstehend genannten Aktionäre überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 15,4 %:

- Hans-Joachim Tessner, Deutschland
- Tessner Beteiligungs GmbH, Goslar
- Tessner Holding KG, Goslar

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden von der Gesellschaft nicht ausgegeben. Eine besondere Art der Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern besteht nicht. Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre aus.
5. Die Geschäftsführung der KWS SAAT SE & Co. KGaA obliegt gemäß § 7.2 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus,
 - wenn die Mehrheit der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine längere Zeit als 30 Kalendertage nicht mehr unmittelbar und/ oder mittelbar von Personen gehalten wird, die zusammen mehr als 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden; oder
 - wenn eine Person, die kein Familienaktionär ist (Erwerber), unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt (Kontrollerwerb) und nicht innerhalb von drei Monaten nach Kontrollerwerb ein dieser Vorschrift und ansonsten den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflichtangebot an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft richtet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gemäß § 6.5 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu erklären. Außerhalb der Hauptversammlung ist die Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.

Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt, werden vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, der KWS SE, bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 6 der Satzung der KWS SE für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

6. Änderungen der Satzung der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 278 Abs. 3, § 179 i. V. m. § 133 AktG und § 18 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA. Gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG bedürften Satzungsänderungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen – nach § 18 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz – wie im Falle einer Satzungsänderung nach § 179 Abs. 2 AktG – außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG), ist gemäß § 22 der Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA dem Aufsichtsrat übertragen.

7. Eine Ermächtigung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, besteht derzeit nicht.
8. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Die Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sehen für den Fall eines Kontrollwechsels eine Begrenzung auf die jeweils geltenden Höchstgrenzen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vor.

Einbeck, im November 2019

KWS SAAT SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
KWS SE
Der Vorstand

H. Duenbostel

L. Broers

F. Büchting

P. Hofmann

E. Kienle